Oelser Kreisblatt

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,50 Reichsmark

Postscheckkonten:
Kreiskommunalkasse: Breslau Nr. 3130
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131

Anzeigen werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die viergespaltene Millimeterzeile 6 Reichspfennige Zurzeit ist Preisliste Nr. 5 gültig

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe & Politt in Oels
Verantwortlich für den Textteil: Kreisoberinspektor Walter Belling; für Anzeigen Gustav Scholz, beide in Oels. D. A. IV. Vierteljahr 1937 420

Nr. 12 Oels, 18. März 1938 **76. Jahrgang**

Amtlicher Teil

Bekanntmachungen des Landrats

Inhaltsverzeichnis: Bekanntmachung der Anmeldungsaufforderung über die Erfassung und Musterung 1938 für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst S. 36 — Reichseinkommensteueranteile der Landgemeinden S. 37 — Körperschaftssteueranteile der Landgemeinden S. 37 — Umsatzsteueranteile der Landgemeinden S. 37 — Aufhebung eines Entschuldungsverfahrens S. 37 — Veränderungen im Pferdebestande S. 37 — Viehseuchenpolizeiliche Anordnung S. 37 — Feldarbeit in Maul- und Klauenseuchenbezirken S. 37 — Genehmigung zur Abfuhr von Dünger und Jauche aus den nichtverseuchten Gehöften der Sperrbezirke S. 38 — Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Rübenblattwanze im Beobachtungsgebiet S. 38 — Wanderungsstatistik S. 39 — Landschaftsstelle für Naturschutz S. 39 — Bekanntmachung einer anderen Behörde S. 39.

Abt. Wehr Oels, den 15. März 1938

Bekanntmachung der Anmeldungsaufforderung über die Erfassung und Musterung 1938 für den aktiven Wehrdienst und Reichsarbeitsdienst

Auf Grund des § 37 Abs. 2 des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 609), des Erlasses des Führers und Reichskanzlers vom 22. Mai 1935 über die Uebertragung des Verordnungsrechts nach dem Wehrgesetz (Reichsgesetzblatt I S. 615) und des § 26 des Reichsarbeitsdienstgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzblatt I S. 769) wird zur Ausführung des § 7 Abs. 1 des Wehrgesetzes und des § 3 Abs. 3 des Reichsarbeitsdienstgesetzes im Einvernehmen mit den zuständigen Ersatzdienststellen der Wehrmacht Nachstehendes bekanntgegeben:

I. Es werden, am **4. April 1938** beginnend, durch die polizeilichen Meldebehörden erfaßt:

1. die wehrpflichtigen Deutschen des Geburtsjahrganges 1918,
2. die in der Zeit vom **1. Januar bis einschließlich 31. August** geborenen Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges **1919.**

II. Die Dienstpflichtigen nach I (vgl. § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Erfassungswesen vom 15. Februar 1937 — Reichsgesetzblatt I S. 205) werden in der Zeit vom 20. Juni bis einschließlich 13. August 1938 gemustert.

III. 1. Zum Reichsarbeitsdienst werden in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis einschließlich 31. März 1939 oder vom 1. April 1939 bis einschließlich 30. September 1939 herangezogen:

a) die Dienstpflichtigen des Geburtsjahrganges 1918,
b) die Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1919, die in der Zeit vom 1. Januar bis einschließlich 31. August geboren sind,
c) die zurückgestellten Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1915 bis einschließlich 1917, soweit sie ihre Arbeitsdienstpflicht noch nicht erfüllt haben und die Zurückstellungsfrist für sie nicht verlängert wird.

2. Die in Ziffer I genannten Dienstpflichtigen werden voraussichtlich ab 1. Oktober 1939 zum aktiven Wehrdienst herangezogen.
anzusehen.

Als **Stichtag** für die Erfassung der Jahrgänge 1918 und 1919 ist im Sinne des § 13 der Verordnung über das Erfassungswesen vom 15. 2. 1937 (RGBl. I S. 205) der 6. April 1938 anzusehen.

Die Dienstpflichtigen haben sich bei der polizeilichen Meldebehörde **persönlich** zur Anlegung des Wehrstammblattes zwecks Ableistung des Arbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes anzumelden. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind nur die Dienstpflichtigen befreit, die zu diesem Zeitpunkt bereits Reichsarbeitsdienst leisten oder in der Wehrmacht dienen.

Die Anmeldungen haben bei den zuständigen polizeilichen Meldebehörden (Meldestellen) während der Dienststunden zu erfolgen. Hierzu sind folgende Personalpapiere vorzulegen:

a) den Geburtsschein;
b) Nachweise über seine Abstammung, soweit sie in seinem oder seiner Angehörigen Besitz sind (Ahnenpaß);
c) die Schulzeugnisse und die Nachweise über seine Berufsausbildung (Lehrlings- und Gesellenprüfung);
d) das Arbeitsbuch; dieses hat der Unternehmer dem Dienstpflichtigen zu diesem Zweck auszuhändigen;
e) Ausweise über Zugehörigkeit
zur HJ. (Marine-HJ., Luftsporteinheiten der HJ.),
zur SA. (Marine-SA.),
zur SS,
zur NSKK.,
zum NS.-Reiterkorps,
zum Deutschen Seglerverband,
zum NSFK. (Nat.-Soz. Fliegerkorps) und über die Ausbildung in diesem,
zum RLB (Reichsluftschutzbund),
zum FWGM. (Freiwilliger Wehrfunk-Gruppe Marine-),
zum DASD (Deutscher Amateursende- und Empfangsdienst),

Kreisbewohner! Spart bei Eurer Kreissparkasse!

Kreissparkasse Oels

Hauptstelle Oels, Kronprinzenstraße (Kreishaus) — Zweigstelle Juliusburg, Ring (Rathaus)

zur TN (Technische Nothilfe),
zur Freiwilligen Sanitätskolonne (Rotes Kreuz),
zur Feuerwehr;

f) den Nachweis über den Besitz des Reichssportabzeichens oder des SA. Sportabzeichens;

g) Freischwimmerzeugnis, Rettungsschwimmerzeugnis, Grundschein, Leistungsschein, Lehrschein der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG.);

h) den Nachweis über fliegerische Betätigung, für Angehörige des fliegerischen Zivilpersonals der Luftwaffe, der Luftverkehrsgesellschaften und der Reichsluftverwaltung die Bescheinigung des Dienststellenleiters über fliegerisch fachliche Verwendung und Art der Tätigkeit;

i) den Führerschein (für Kraftfahrzeuge, Motorboote);

k) die Bescheinigung über die Kraftfahrzeugausbildung beim NSKK. Amt für Schulen,
den Reiterschein des Reichsinspekteurs für Reit- und Fahrausbildung;

l) den Nachweis über die Ausbildung beim Roten Kreuz;

m) den Nachweis über Seefahrtzeiten — Seefahrtbuch —, über den Besuch von Seefahrtschulen, Schiffsingenieurschulen, der Debegfunkschule — Patente —;

n) das Sportseeschifferzeugnis, den Führerschein des Deutschen Seglerverbandes, den Schein C einer Seesportschule, das Seesportfunkzeugnis;

o) den Nachweis über geleisteten Arbeitsdienst (Wehrpaß, Arbeitspaß oder Arbeitsdienstpaß, Dienstausweise, Pflichtenheft der Studentenschaft);

p) den Nachweis über geleisteten aktiven Dienst in der Wehrmacht, Landespolizei oder SS Verfügungstruppe;

q) den Annahmeschein als Freiwilliger der Wehrmacht, des Reichsarbeitsdienstes oder der SS Verfügungstruppe.

Jeder Dienpflichtige hat zwei Paßbilder in der Größe 37 × 52 mm vorzulegen, auf denen er in bürgerlicher Kleidung und ohne Kopfbedeckung abgebildet ist. Die Paßbilder sind auf der Rückseite von der polizeilichen Meldebehörde mit Vor- und Familiennamen und Geburtsdatum zu versehen und in die Tasche auf der Rückseite der weißen Wehrstammkarte (Formblatt 1e) zu stecken.

Jeder Dienstpflichtige, seine Ehefrau und seine Eltern haben einen etwa beabsichtigten Antrag auf Zurückstellung von der Ableistung des Reichsarbeitsdienstes und des aktiven Wehrdienstes tunlichst berits bei der Anmeldung zu stellen. Die Zurückstellung ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der polizeilichen Meldestelle zu beantragen. Die erforderlichen Beweismittel sind mitzubringen.

Die in den Gemeinden bereits vorhandenen Wehrstammrollen der Jahrgänge 1918 und 1919 (ehem. Freiwillige) sind **fortlaufend weiterzuführen** für die jetzt **dienstpflichtig** gewordenen Personen! Bis zum **25. März d. J. bestimmt** ist mir der Bedarf an Vordrucken anzuzeigen, spätere Meldungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Ich ersuche die Ortsbehörden, vorstehende Bekanntmachung **sofort** ortsüblich bekanntzugeben.

*

Die Herren Standesbeamten des Kreises weise ich auf vorstehende Anmeldungsaufforderung für die Dienstpflichtigen der Jahrgänge 1918 und 1919 besonders hin.

Der Landrat

Reichseinkommensteueranteile der Landgemeinden

Aus der 28. bis 30. Einkommensteuerüberweisung 1937 (28.—30. Ek. für Januar 1938) kommen zur Verteilung:

auf jeden Rechnungsanteil 0,091, 0,181 und 0,559 zusammen 0,831 Reichspfennig.

Der Berechnung der durch die Kreiskommunalkasse zur Auszahlung gelangenden Beträge liegt der im Kreisblatt vom 21. September 1934 auf Seite 113/114 abgedruckte, auch für 1937 geltende Verteilungsschlüssel für 1934 zugrunde.

Körperschaftssteueranteile der Landgemeinden

Aus der 13. Körperschaftssteuerüberweisung 1937 (13. Kp. für Januar 1938) kommen zur Verteilung auf jeden Rechnungsanteil 1,096 Rpf.

Der Berechnung der durch die Kreiskommunalkasse zur Auszahlung gelangenden Beträge liegt der im Kreisblatt vom 21. September 1934 auf Seite 113/114 abgedruckte auch für 1937 geltende Verteilungsschlüssel für 1934 zugrunde.

Umsatzsteueranteile der Landgemeinden

Aus der 19. und 20. Umsatzsteuerüberweisung 1937 (19. und 20. Us. für Januar 1938) kommen zur Verteilung:

je Einheit des Umsatzsteuerschlüssels 8,567 und 7,094 zusammen: 15,661 Rpf.

Der Berechnung der durch die Kreiskommunalkasse zur Auszahlung gelangenden Beträge liegt vorläufig der im Kreisblatt vom 23. November 1934 auf Seite 143 abgedruckte Verteilungsschlüssel für 1934 nach dem Stande am Schlusse des Rechnungsjahres 1936 zugrunde.

L O — Oels, den 14. März 1938

Auf Grund der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 habe ich über folgende Betriebe das Sicherungsverfahren aufgehoben:

Lfd Nr.	Des Betriebsinhabers			Bemerkungen
	Name	Stand	Wohnort	
1	Arthur Wabnitz		Buselwitz, Kreis Oels	

Abt. Wehr — Oels, den 15. März 1938

Veränderungen im Pferdebestande

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die rechtzeitige Einreichung der vierteljährlich zu erstattenden Berichtigungsmeldungen der Vorführungslisten der Gemeinden (nur für kriegsbrauchbare Pferde) alsbald zu veranlassen.

Auf meine Kreisblattverfügung vom 24. April 1936, Kreisblatt Seite 57, nehme ich hierbei Bezug. Das veröffentlichte Muster ist bei der Berichterstattung zu beachten. **Die Meldungen sind über die Ortspolizeibehörden zu erstatten!** Die Herren Ortspolizeiverwalter haften mir für die ordentliche Berichterstattung. Die **Urschrifts**-Veränderungsmeldungen der Gemeinden sind mir bis spätestens **25. März d. Js.** herzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich!

Der Landrat

L IV — Oels, den 17. März 1938

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung

Die Maul- und Klauenseuche ist amtstierärztlich neu festgestellt worden:

am 11. 3. 1938 in Kunzendorf und Groß-Zöllnig,
am 12. 3. 1938 in Ludwigsdorf,
am 14. 3. 1938 in Vielguth, Klein-Ellguth, Groß-Weigelsdorf, Görlitz, Bohrau, Rathe,
am 15. 3. 1938 in Klein-Zöllnig und
am 16. 3. 1938 in Kunersdorf.

Zum Sperrbezirk habe ich die Ortschaften

Kunzendorf, Groß-Zöllnig, Ludwigsdorf, Vielguth, Klein-Ellguth, Groß-Weigelsdorf, Görlitz, Bohrau, den Ortsteil Rathe nördlich der Chausseen Dammer-Oels, Klein-Zöllnig und Kunersdorf erklärt.

Für die Sperrbezirke gelten die Bestimmungen meiner viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 6. 1. 1938 — Kreisblatt S. 1 und 2.

Die Abheilung der Maul- und Klauenseuche ist unter dem Rindviehbestande des Siedlers Felix Konzok in Alt-Ellguth, des Schneiders Richling in Dammer und des Stellmachermeisters Paul Trosse in Neuscholle festgestellt und die Desinfektion abgenommen worden. Die Sperre über die Orte ist mit Wirkung vom 17. 3. 1938 aufgehoben.

Der Landrat

L IV — Oels, den 17. März 1938

Feldarbeit in Maul- und Klauenseuchebezirken

RdErl. d. RuPrMdJ. v. 24. 2. 1938 — IIIa 2731/38-2040

1. Bei Beginn der Frühjahrsbestellung ist durch den einsetzenden starken Spannviehverkehr mit der vermehrten Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche zu rechnen. Der Weiterverbreitung der Seuche muß durch strenge Handhabung der Sperrvorschriften mit Nachdruck entgegengetreten werden.

Trotzdem wird den Landwirten gesperrter Gehöfte, die auf die Benutzung ihrer Klauentiere zur Anspannung angewiesen sind, die Erlaubnis hierzu vielfach nicht versagt werden können.

2. In Preußen ist in den Jahren 1932 bis 1934 die Stallsperre für Spannvieh aus unverseuchten Gehöften der Sperrbezirke während der Bestell- und Erntezeit in dringlichen Fällen nur während der ersten zwei Wochen nach dem Seuchenausbruch für die Dauer der größten Gefahr aufrechterhalten worden. Nach Ablauf dieser Frist konnte die Benutzung von Spannvieh unter der Bedingung zugelassen werden, daß die Tiere in Zwischenräumen von 10 zu 10 Tagen unter Impfschutz gestellt wurden. Dieses Verfahren hat sich damals bewährt.

3. Ich bin damit einverstanden, daß auch in diesem Jahre in dringlichen Fällen während der Bestell- und Erntezeit die Benutzung von Spannvieh aus unverseuchten Gehöften der Sperrbezirke nach mindestens zweiwöchiger Stallsperre unter der Bedingung zugelassen wird, daß die Tiere in Zwischenräumen von 10 bis 14 Tagen mit Rekonvaleszentenserum schutzgeimpft werden. Die geimpften Tiere sind in geeigneter Weise durch Haarschnitt oder Farbstift zu kennzeichnen. Der Impftierarzt hat den Tag der Impfung, den Namen und Wohnort des Tierbesitzers sowie die Zahl der geimpften Tiere und die Art ihrer Kennzeichnung der Ortspolizei-Behörde schriftlich mitzuteilen.

4. Um den Beteiligten die Kostenaufbringung zu erleichtern, werden in Preußen die Kosten für den Impfstoff mit Porto und Verpackung aus öffentlichen Mitteln getragen. Die Hälfte der Kosten wird auf die Staatskasse übernommen, die Provinzialverbände werden um die Uebernahme der anderen Hälfte auf die Viehseuchenentschädigungsfonds ersucht werden. Die Tierbesitzer haben, damit nicht unnötige Impfungen beantragt werden, die tierärztlichen Impfgebühren zu tragen.

5. Die Impftierärzte reichen in Preußen die Aufrechnungen für die Impfstoffauslagen durch die beamteten Tierärzte unter Angabe der Zahl der geimpften Spanntiere, des Serumverbrauchs und des Grundes für die Impfung an den Reg.-Präs. ein. Die Reg. Präs. veranlassen die Begleichung der Rechnungen und fordern die Hälfte des Betrages beim Provinzialverband an.

6. Die Impfungen sind durch nichtbeamtete Tierärzte und, soweit Hilfstierärzte bestellt und neben ihren seuchenpolizeilichen Arbeiten verfügbar sind, durch diese durchzuführen. Die Impfvergütungen richten sich nach Abs. 2f und Abs. 6 des RdErl. v. 2. 12. 1937 (RMBliV. S. 1884). Die Impfungen sind im Interesse der Tierbesitzer nach Möglichkeit zusammenzulegen.

7. Die Erfahrungen mit den Erleichterungen sind laufend in die monatlichen Lageberichte (RdErl. v. 20. 11. und 18. 12. 1937, RMBliV. S. 1799 und 2002) aufzunehmen. Für Preu-Preußen ersuche ich die Reg.-Präs. und den Pol.-Präs. in Berlin zum 1. 12. 1938 über die Höhe der entstandenen Kosten zu berichten.

8. Die obersten Landesbehörden der außerpreuß. Länder und den Reichskommissar für das Saarland ersuche ich, entsprechend zu verfahren.

Entsprechende Anträge ersuche ich möglichst für die Ortschaft gesammelt bei dem Herrn Veterinärrat anzubringen. Die Anträge sind dabei zweckmäßig durch den Ortsbauernführer in Listenform unter Angabe der Zahl der zu impfenden Tiere vorzulegen.

Die Herren Bürgermeister des Kreises ersuche ich um sofortige ortsübliche Bekanntmachung.

Der Landrat

L IV — Oels, den 17 März 1938

Mit dem Einsetzen der Frühjahrsbestellung ist die Abfuhr des Düngers und der Jauche auf die zu bestellenden Aecker vordringlich geworden.

In Abänderung meiner Anordnung vom 4. Februar d. Js. — Kreisblatt Seite 20 — **genehmige** ich deshalb im Einvernehmen mit dem Herrn Veterinärrat **ab sofort die Abfuhr von Dünger und Jauche aus den nichtverseuchten Gehöften** der Sperrbezirke.

Die Genehmigung erfolgt unter der Voraussetzung, daß

a) die Abfuhr sowohl des Düngers wie der Jauche **mittels Pferdegespann** erfolgt,
b) zur Abfuhr des Düngers **dichte Wagen (Kastenwagen)** verwendet werden, durch die ein Herabfallen des Düngers vermieden wird,
c) die Jauche in dicht schließenden Jauchefässern abgefahren wird,

Die Abfuhr aus den verseuchten Gehöften bleibt nach wie vor verboten.

Der Landrat

Polizeiverordnung
zur Bekämpfung der Rübenblattwanze im Beobachtungsgebiet

Auf Grund der vom Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft nach § 2 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen vom 5. März 1937 (Reichsgesetzblatt I, S. 271) durch Erlaß vom 27. Januar 1938 — II A 2 — 331 — erteilten Ermächtigung wird für das in der Anlage A bezeichnete Gebiet des Regierungsbezirkes Breslau folgendes verordnet:

§ 1

1. Zur Feststellung des Auftretens der Kräuselkrankheit der Zucker und Futterrüben unterliegen die mit Zucker-, Futter- oder Roten Rüben, Spinat oder Mangold bestellten Flächen der Ueberwachung durch das Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragte sowie durch die mit einem Ausweis des Landrats (Oberbürgermeisters) versehenen Sachverständigen.

2. Den in Absatz 1 genannten Personen ist das Betreten der im Absatz 1 genannten Flächen zu gestatten und jede erforderliche Auskunft zu geben.

§ 2

1. Flächen, auf denen die in § 1 Absatz 1 genannten Personen ein starkes Auftreten der Rübenblattpflanze feststellen, sind von den Nutzungsberechtigten umzupflügen; die Nutzungsberechtigten sind hierauf von den in § 1 Absatz 1 genannten Personen ausdrücklich hinzuweisen.

2. Kommen die in Absatz 1 genannten Nutzungsberechtigten der ihnen obliegenden Verpflichtung trotz besonderer Aufforderung durch die Ortspolizeibehörde, das Pflanzenschutzamt oder dessen Beauftragte nicht nach, so können diese die Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten selbst vornehmen oder vornehmen lassen.

§ 3

Die Ueberwachung der Durchführung der angeordneten Maßnahmen obliegt neben den Ortspolizeibehörden dem Pflanzenschutzamt und dessen Beauftragten sowie den mit Ausweis des Landrats (Oberbürgermeisters) versehenen Sachverständigen; ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 4

Wer den Vorschriften dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der landwirtschaftlichen Kulturpflanzen bei vorsätzlicher Begehung mit Gefängnis bis zu zwei Jahren und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen, bei fahrlässiger Begehung mit Geldstrafe bis zu 150.— Reichsmark und mit Haft oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

Die Verordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung im Amtsblatt in Kraft.

L 6 VI Nr. 362/38 — Breslau, den 23. Februar 1938

Der Regierungspräsident
Landwirtschaftliche Abteilung

Anlage A zur Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Rübenblattwanze im Beobachtungsgebiet

Die gleichzeitig veröffentlichte Polizeiverordnung zur Bekämpfung der Rübenblattwanze im Beobachtungsgebiet gilt in nachstehenden Gebieten:

1. in den Kreisen Groß-Wartenberg, Militsch, Neumarkt, Trebnitz und Wohlau in ihrem ganzen Umfange;
2. im Stadtkreis Breslau mit Ausnahme der Gemarkungen Friedewalde, Herrnprotsch, Hundsfeld, Oswitz und Breslau Guentherbrücke;
3. in dem im Norden des Stadtkreises Breslau gelegenen Teile des Landkreises Breslau;
4. im **Kreise Oels in den Gemarkungen** der Gemeinden Alt-Ellguth, Bogschütz, Bohrau, Briese, Buchenwalde, Buchenwerder, Gimmel, Groß-Graben südlich der Straße Juliusburg-Festenberg, Hönigern, Klein-Oels, Malen, Peuke, Pontwitz, Raake mit den Ortsteilen Medlitz, Neuhof und Pischkawe, Rehwinkel, Reichenfeld, Sachsenau, Sechskiefern, Sibyllenort, Strehlitz, Ulbersdorf, Werden, Zessel,

Zucklau, Süßwinkel südöstlich der Straße Klein-Oels—Kunersdorf einschließlich der Kolonie Sandhäuser, sowie des Kreisteiles südlich der Straße Görlitz, Wildschütz, Gr.-Weigelsdorf, Schleibitz, Kunersdorf bis zur Kolonie Sandhäuser.

L 6 VI Nr. 362/38 Breslau, den 23. Februar 1938

Der Regierungspräsident
Landwirtschaftliche Abteilung

L IV 308 Oels, den 14. März 1938

Der Kreis Oels gilt danach teilweise als Beobachtungsgebiet. Das Beobachtungsgebiet umfaßt die Gemarkungen der Gemeinden Alt-Ellguth, Bogschütz, Bohrau, Briese, Buchenwalde, Buchenwerder, Gimmel, Groß-Graben südlich der Straße Julinsburg—Festenberg, Hönigern, Klein-Oels, Malen, Penke, Pontwitz, Raake mit den Ortsteilen Medlitz, Neuhof und Pischkawe, Rehwinkel, Reichenfeld, Sachsenau, Sechskiefern, Sibyllenort, Strehlitz, Ulbersdorf, Werder, Zessel, Zucklau, Süßwinkel südöstlich der Straße Klein-Oels—Kunersdorf einschließlich der Kolonie Sandhäuser, sowie des Kreisteiles südlich der Straße Görlitz, Wildschütz, Groß-Weigelsdorf, Schleibitz, Kunersdorf bis zur Kolonie Sandhäuser.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister der betreffenden Gemeinden ortsüblich bekannt zu machen.

Der Landrat

L 5 Oels, den 15. März 1938

Wanderungsstatistik

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erinnere ich an die rechtzeitige Berichterstattung betr. Statistik über die Aus- und Einwanderung (Binnenwanderungsstatistik). Die erforderlichen Zählkarten sind mir bis zum 30. März d. Js. bestimmt einzureichen.

Auf meine Kreisblatverfügung vom 28. Oktober 1937 (Kreisblatt Seite 149) sowie auf den RdErl. d. RFSSuChd. DtPol. vom 11. 10. 1937 (mitgeteilt durch meine Verfügung vom 30. Oktober 1937 (KrBl. S. 150) nehme ich hierbei Bezug und ersuche um eingehende Beachtung.

Dsa erforderliche Zählkarten-Material ist bei mir anzufordern. Eine Verlängerung der gestellten Frist kann auf keinen Fall gestattet werden.

Der Landrat

L III Oels, den 15. März 1938

Landschaftsstelle für Naturschutz

Auf Vorschlag des Kreisbeauftragten für Naturschutz, Reichsbahnamtmann Pampel in Oels habe ich den Lehrer Reinhard Winkler in Oels, Parkstraße 21, gemäß § 3, Abs. 1 und 5 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935 zum Mitglied der Landschaftsstelle für Naturschutz in Oels unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs ernannt.

Der Landrat

Bekanntmachung einer anderen Behörde

Breslau, Flughafen, den 15. März 1938

Wetterbericht des Reichswetterdienstes Breslau-Flughafen

Ausgegeben am 15. März 1938

Im kommenden Vorhersagezeitraum (16. bis 22. 5. 1938) wird die atlantische Störungstätigkeit wieder auf Schlesien übergreifen. Bei lebhafter West bis Nordwestströmung werden zunächst milde aber feuchtere Luftmassen herangeführt, die zu Bewölkungszunahme und aufkommender Niederschlagstätigkeit Anlaß geben. In der zweiten Wochenhälfte wird sich die Unbeständigkeit des Wetters erhöhen, doch gleichzeitig wird sich eine allgemeine Milderung durchsetzen. Am Ende des Zeitraumes ist wieder mit einer Wetterberuhigung und leichter Abkühlung zu rechnen.

Jetzt frische Eier einlegen! In **Garantol** bleiben Eier über ein Jahr lang gut im Geschmack. Dotter und Eiweiß trennen sich leicht. Man kann jederzeit Eier nachlegen
Beutel für 120 Eier 45 Pfg.

Wer klug ist, inseriert —
und nicht nur einmal, einmal ist keinmal! Erst **Wiederholung** zum erwünschten Erfolge führt

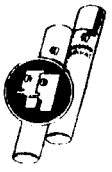

Haus Bergmann Privat